



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 01.10.2025

2025/176

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	27.11.2025	

Betreff

Verteilung der Ausschussvorsitze

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, wie folgt:

Ausschuss	Vorsitz Fraktion	Stellvertretender Vorsitz Fraktion
Betriebsausschuss 1		
Betriebsausschuss 2		
Betriebsausschuss 3		
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Digitalisierung		
Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität		
Ausschuss für Generationen, Inklusion und Diversität		
Ausschuss für Bürgeranliegen, Ehrenamt und Sport		
Rechnungsprüfungsausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		

Kravanja
Bürgermeister

Kleff
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Nach § 58 Abs. 5 GO NRW werden die Vorsitzenden der Ausschüsse von den Fraktionen bestimmt. Die Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze erfolgt entweder auf der Grundlage einer Einigung der im Rat vertretenen Fraktionen oder, wenn diese nicht zustande kommt, nach dem sog. „Zugriffsverfahren“.

Das „Zugriffsverfahren“ ermöglicht den Fraktionen den Zugriff auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge, die sich bei der Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens ergibt. Dabei werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergibt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Oberbürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

Nach § 58 Abs. 5 letzter Satz GO NRW werden die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach dem gleichen Verfahren bestimmt wie die Ausschussvorsitzenden.

Falls das „Zugriffsverfahren“ Anwendung findet, können die Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, benennen und die Vorsitzenden bestimmen.

Nach § 58 Abs. 5 letzter Satz GO NRW werden die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach dem gleichen Verfahren bestimmt wie die Ausschussvorsitzenden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- der Haupt- und Finanzausschuss (Vorsitz Bürgermeister/ in nach § 57 Absatz 3 GO NRW),
- der Kommunalwahlausschuss (Vorsitz Wahlleiter/in = Bürgermeister/ in, Stellvertretung durch Vertretung im Amt) nach § 2 Absatz 2 KWahlG NRW und
- der Jugendhilfeausschuss (nach § 4 Absatz 5 AG – KJHG ein aus der Mitte des Gremiums zu wählendes Ratsmitglied)

Nach § 58 Abs. 5 Sätze 5-7 kann der Bestimmung von Ausschussvorsitzenden durch eine Fraktion nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen werden. Der Widerspruch kann schriftlich erklärt werden. Im Falle des Widerspruchs verbleibt das Bestimmungsrecht bei der nach Satz 2 und 3 berechtigten Fraktion.